

Informationen zur Bachelor-/Masterarbeit

(Rechtsgrundlage: § 17 der 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung)

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Anträge, die die Bachelor-/Masterarbeit betreffen, schriftlich im Prüfungsamt einzureichen sind, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Über die Anträge entscheidet grundsätzlich der Prüfungsausschuss der ASH.

→ **Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume:** siehe Webseite des Prüfungsamtes.

→ **Zulassungsvoraussetzungen:** siehe jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

Die Zulassung erfolgt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen, Ausnahmen sind nicht möglich. Bitte prüfen Sie anhand Ihres PDF-Notenspiegels und Ihrer Belegdaten, ob Sie die Voraussetzungen **nachweislich** erfüllen!

Die Bachelor-/Masterarbeit kann auch in Form einer **Gruppenarbeit** von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und ist daher in der Arbeit entsprechend zu kennzeichnen.

→ **Antragstellung:**

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit ist fristgemäß mit dem entsprechenden Antragsformular im Prüfungsamt einzureichen. Der Einwurf in den Briefkasten vor dem Prüfungsamt bzw. die Zusendung per Post genügt.

→ **Wahl der Gutachterinnen:**

Die Bachelor-/Masterarbeit wird von der **Erstgutachterin** betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch die **Zweitgutachterin**. Mindestens eine der Prüferinnen muss hauptamtliche Professorin der ASH Berlin sein. Die andere Prüferin kann Lehrbeauftragte, Gast- bzw. Honorarprofessorin oder Gastdozentin dieser Hochschule sein; in begründeten Fällen kann eine externe Prüferin, die die Kriterien für einen Lehrauftrag an dieser Hochschule für den entsprechenden Studiengang erfüllt, bestellt werden. Hierfür bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages der Studierenden auf **Zulassung einer externen Gutachterin** unter Beifügung der entsprechenden Qualifikationsnachweise in Form von Kopien sowie der Angabe der Kontaktdaten.

→ **Thema der Bachelor-/Masterarbeit:**

Die Gutachterinnen entscheiden über das Thema der Bachelor-/Masterarbeit nach Vorschlag der Studierenden. Sollten im Nachhinein **Änderungen der Themenstellung** erforderlich sein, sind diese schriftlich von der Studierenden unter Befürwortung der Erstgutachterin beim Prüfungsausschuss zu beantragen; der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen.

→ **Zulassung**

Über die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der ASH. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt am Tag des Beginns der Bearbeitungsphase **per Aushang**. Studierende, deren Themen nicht genehmigt bzw. die nicht zur Bachelor-/Masterarbeit zugelassen wurden, werden schriftlich durch das Prüfungsamt benachrichtigt.

→ Bearbeitungszeitraum

Gem. § 17 Abs. 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit 12 Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen; für die Masterarbeit 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. **Empirie ist zu beantragen.** In berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit abweichend geregelt werden. Auf die jeweilige studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnung wird verwiesen.

→ Verlängerung der Bearbeitungszeit

- Die Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund empirischer Anlegung ist schriftlich, auf dem entsprechenden Antragsformular¹ unter Bestätigung von mindestens der Erstgutachterin zu beantragen.
- Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr und/oder mit pflegebedürftigen Angehörigen verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studierenden für die Bachelorarbeit um zwei Wochen, für die Masterarbeit um drei Wochen². Bei Elternschaft sind neben dem Verlängerungsantrag die Kopie der Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder sowie der Nachweis, dass das Kind/die Kinder im eigenen Haushalt lebt/leben erforderlich.

→ Verlängerung der Abgabefrist:

Im Einzelfall kann die Abgabefrist der Bachelorarbeit auf schriftlichem Antrag der Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe um höchstens vier Wochen, die der Masterarbeit um höchstens fünf Wochen verlängert werden. In berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen können die Verlängerungsmöglichkeiten abweichend geregelt werden.

Auf die jeweilige studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung wird verwiesen. Der entsprechende Verlängerungsantrag³ ist im Prüfungsamt einzureichen.

→ Verlängerungsgründe:

- Bei eigener Krankheit ist neben dem Verlängerungsantrag das ärztliche Attest/der Krankenschein mit der Angabe über den Zeitraum der Arbeits- bzw. Studier-/Prüfungsunfähigkeit im Original bzw. die von der Arztpraxis abgestempelte und unterschriebene Kopie des Originalkrankenscheines/des Originalattestes einzureichen. Hier wird eine Verlängerung der Abgabefrist der Bachelorarbeit bis zu zwei Wochen, die der Masterarbeit bis zu drei Wochen genehmigt. Bei längerer bzw. erneuter Erkrankung ist ein amtsärztliches Attest⁴ einzureichen.
- Bei Krankheit eines Kindes bedarf es neben dem schriftlichen Verlängerungsantrag der ärztlichen Bescheinigung im Original, dass die Pflege des Kindes erforderlich ist.
- Zuzüglich verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Schutzfristen des gesetzlichen Mutterschutzes auf Antrag der Studierenden.
- Studierenden mit körperlicher Beeinträchtigung kann auf Antrag eine entsprechende Verlängerung als Nachteilsausgleich gewährt werden.

Sollten weitere Gründe vorliegen, die eine Verlängerung rechtfertigen, bitten wir um persönliche Rücksprache mit dem Prüfungsamt!

¹ siehe Website der ASH „Studierendenverwaltung“ „Abschlussarbeit“ – jeweiliger Studiengang: Verlängerungsantrag bei empirischer Anlegung

² siehe Website der ASH „Studierendenverwaltung“ „Abschlussarbeit“ – jeweiliger Studiengang: Verlängerungsantrag bei sonstigen Gründen

³ siehe Website der ASH „Studierendenverwaltung“ „Abschlussarbeit“ – jeweiliger Studiengang: Verlängerungsantrag bei sonstigen Gründen

⁴ siehe Website „Studierendenverwaltung“ „Abschlussarbeit“ „Amtsärztliches Zeugnis“

Bitte beachten Sie, dass Verlängerungsanträge in schriftlicher Form einzureichen sind, die elektronische Form ist ausgeschlossen; entsprechende Nachweise sind im Original einzureichen bzw. vorzulegen.

→ **Eigenständigkeitsvermerk**

Die Bachelor-/Masterarbeit ist mit der **Versicherung** der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit bzw. den von ihr verantwortlichen Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Diese Erklärung⁵ ist in allen drei Exemplaren eigenhändig zu unterzeichnen.

→ **Veröffentlichung:**

Die Bachelor-/Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich des Inhalts der Bachelor-/Masterarbeit in die Bibliothek der ASH aufgenommen. Das Einverständnis bzw. das Nichteinverständnis ist in der Bachelor-/Masterarbeit auszuweisen.

→ Zu beachten sind die vom Prüfungsausschuss beschlossenen inhaltlichen Angaben des **Deckblattes**⁵ der Bachelor-/Masterarbeit.

→ **Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit**

- Die Bachelor-/Masterarbeit ist dreifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (CD [Datei in PDF-Format]) fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen.
- Der Bachelor-/Masterarbeit ist ein **Abstract** mit rund 1500 Zeichen beizufügen, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Das Abstract ist formeller Bestandteil der Abschlussarbeit und in jedem Exemplar mit einzubinden.
- Die **Abgabe** ist **persönlich** zu den Sprechzeiten des Prüfungsamtes vorzunehmen, bei **Postversand** ist von der Studierenden nachzuweisen, dass die Bachelor-/Masterarbeit spätestens am Abgabetermin bei der Post aufgegeben wurde. Die Abgabe per Einwurf in die Postkästen der ASH sowie beim Pförtner ist **nicht** gültig. Zur Wahrung der Abgabefrist wird auf den gesonderten AUSHANG bei der Zulassung verwiesen.
- Die eingereichten Bachelor-/Masterarbeiten werden vom Prüfungsamt an die Gutachterinnen zur Bewertung weitergeleitet. Die schriftliche bzw. elektronische Zusendung der Bachelor-/Masterarbeit durch die Studierende an die Gutachterinnen ist **nicht** gültig!

Prüfungsamt

⁵ siehe Webseite der ASH „Studierendenverwaltung“ – „Abschlussarbeit“ – jeweiliger Studiengang- „Muster Deckblatt mit Erklärung“